



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 90 d)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/61/394)]

### 61/87. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002 und 59/73 vom 3. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>1</sup>,

*ingedenk* ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

*ausgehend* davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

*überzeugt*, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln<sup>2</sup>,

*ingedenk* der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status<sup>3</sup> als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mon-

<sup>1</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>2</sup> Siehe A/55/56-S/2000/160.

<sup>3</sup> A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

golei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

*feststellend*, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

*in Anbetracht* der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>4</sup> und auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz<sup>5</sup> zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco<sup>6</sup>, Rarotonga<sup>7</sup>, Bangkok<sup>8</sup> und Pelindaba<sup>9</sup> sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlateloloco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten<sup>10</sup>,

*Kenntnis nehmend* von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 59/73 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

*unter Begrüßung* der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/73<sup>11</sup>;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 59/73<sup>12</sup>;
3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 59/73 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

---

<sup>4</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>5</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>7</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>9</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>10</sup> Siehe A/60/121, Anlage III.

<sup>11</sup> A/61/164.

<sup>12</sup> Ebd., Abschn. III.

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung*

*6. Dezember 2006*